

Satzung des

„Anwaltliche Verbraucherschlichtungsstelle NRW e.V.“

Präambel

Am 01. April 2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten - Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2016 I, 254, vom 19.02.2016). Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten umgesetzt.

Die Gründung des Vereins erfolgt mit dem Ziel, im Sinne des Gesetzes und der Richtlinie als Institution der Verbraucherschlichtung zu fungieren und einen hochqualifizierten Beitrag zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen zu leisten. Dabei ist es das Ziel, eine Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne der §§ 2, 24 VSBG zu erreichen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Anwaltliche Verbraucherschlichtungsstelle NRW e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 Satz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen sowie damit verbundene Tätigkeiten. Die Schlichtungsstelle agiert in Nordrhein-Westfalen, Deutschland und betreibt die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die auch ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.
- (3) Zur Erreichung des vorgenannten Vereinszwecks kann der Verein Fördervereine, -stiftungen oder ähnliche Einrichtungen gründen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen und natürliche Personen werden, wenn sie aufgrund ihres Zweckes, ihrer Tätigkeit oder ihrer Qualifikation eine Verbindung zum anwaltlichen Beruf haben und sich zum Vereinszweck bekennen und diesen unterstützen. Auch juristische Personen, rechtsfähige Personenvereinigungen und natürliche Personen, die keine direkte Verbindung zum Beruf des Rechtsanwalts haben, können Mitglieder des Vereins sein, wenn sichergestellt ist, dass eine zur Satzungsänderung qualifizierte Mehrheit stets bei den Mitgliedern verbleibt, die die Voraussetzungen des § 3 (1) Satz 1 dieser Satzung erfüllen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten sind, entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt. Der Eintritt wird mit Zugang einer Aufnahmeerklärung in Textform wirksam. Der erweiterte Vorstand informiert die Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

gen spätestens in der auf die entscheidende Vorstandssitzung folgenden Mitgliederversammlung.

- (3) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands können der Antragsteller und jedes Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Kenntniserlangung von der Entscheidung des erweiterten Vorstands schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde eines Mitglieds gegen eine Aufnahmeentscheidung des erweiterten Vorstands muss spätestens bis zum Ende der Mitgliederversammlung erfolgen, die auf die Entscheidung des erweiterten Vorstands über die Aufnahme folgt. Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden des erweiterten Vorstands zu richten.
- (4) Ist Beschwerde gegen die Aufnahmeentscheidung des erweiterten Vorstands eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, im Übrigen durch Auflösung des Mitglieds, Insolvenzeröffnung über sein Vermögen oder Ablehnung der Insolvenzeröffnung über sein Vermögen mangels Masse. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein auszutreten. Der Austritt hat in Schriftform gegenüber dem erweiterten Vorstand zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim erweiterten Vorstand erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss ausschließen,
 - a. sofern das Mitglied schuldhaft in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b. erkennbar den Vereinszweck nicht mehr mitträgt,
 - c. mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt oder

d. schuldhaft sonstige wesentliche Pflichten der Satzung verletzt.

- (4) Der erweiterte Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Stellungnahme des Mitglieds, die schriftlich beim Verein spätestens drei Tage vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung eingeht, ist dort zu verlesen. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den erweiterten Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder müssen sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und bereit sein, dessen satzungsmäßige Zwecke zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Jahresbeiträge auf Vorschlag des erweiterten Vorstands festsetzen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der erweiterte Vorstand, § 7 der Satzung
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und § 7 der Satzung (vertretungsberechtigter Vorstand)
- 3.) Die Mitgliederversammlung, §§ 8 bis 10 der Satzung
- 4.) Der Beirat, § 11 der Satzung

§ 7

Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzern. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Organisation sowie Beobachtung und organisatorische Kontrolle von Verbraucherschlichtungsverfahren;
 - b) Organisation einer Geschäftsstelle zur Abwicklung der laufenden Schlichtungsverfahren;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;

g) Kommunikation mit dem Beirat.

Der erweiterte Vorstand kann die ihm übertragenen Aufgaben durch einen Geschäftsführer ausführen lassen.

- (5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen mit – soweit erforderlich – einzelne Tagesordnungspunkte erläuternden Unterlagen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB eine Vergütung festgesetzt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters;
 - b. Wahl der Mitglieder des Beirates;
 - c. Wahl des oder der Rechnungsprüfer;

- d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes;
- f. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte und des Berichts des Rechnungsprüfers;
- g. Entlastung des erweiterten Vorstands;
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i. Entscheidung über Beschwerden nach § 3 (3) gegen Beschlüsse des Vorstands;
- j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- l. Beschlussfassung über die Verfahrens- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle.
- m. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Durchführung von Schlichtungsverfahren.

§ 9

Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vorstands, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einladung folgenden Tag. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Die Tagesordnung schlägt der erweiterte Vorstand vor.
- (2) Jedes Mitglied sowie der Beirat können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.
- (3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

- (4) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende des Vorstands oder ein von den Vorsitzenden beauftragter Dritter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festhält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an vier Vertreter der Mitgliedsvereine, ein Vertreter der Wissenschaft und bis zu vier weitere Personen.
- (2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Beiratsmitglieder.

- (4) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Person zum Vorsitzenden, die bei der Wahl stimmberechtigt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Der Beirat berät den Verein in folgenden Angelegenheiten und hat diesbezüglich, auch für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, Vorschlagsrechte:
 - a) Änderungen der Verfahrensordnung und der Kostenordnung der Schlichtungsstelle
 - b) Bestellung und Abberufung der Streitmittler, mit Ausnahme der Bestellung der ersten beiden Streitmittler
 - c) Bericht der Schlichtungsstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Verbesserung der Arbeit der Schlichtungsstelle einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit
- (6) Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen.
- (7) Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einladung folgenden Tag. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Der erweiterte Vorstand und jedes Beiratsmitglied kann bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung, die in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Beirat selbst.
- (8) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von fünf Beiratsmitgliedern, zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.
- (10) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten dafür keine Vergütung, können aber Ersatz ihrer notwendigen Auslagen verlangen.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Kasse und Rechnungslegung des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 13 (1) der Satzung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag mit derselben Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erhalten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom erweiterten Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen

des Vereins an diejenige(n) Person(en)/Institution(en), die die Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, bestimmt hat. Fehlt eine solche Bestimmung oder kommt ein Beschluss nicht zustande, so gilt § 45 Abs. 3 BGB.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. November 2016 errichtet.

.....

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern/Gründern